

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 681. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 686. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. S. 688.

(Nr. 2325.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird

in Aussgabe

auf 11 255 238 Mark, nämlich

auf — 1200 Mark an fortduernden,

auf 2 653 850 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 8 602 588 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 255 238 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97.

Rapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
6 a.		IV. Auswärtiges Amt. Kolonial-Verwaltung	— 1200
44.		VI. Verwaltung des Reichsheeres. Militärverwaltung von Bayern . . . 21 037 Mark. Davon ab: der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit 21 037 entfallende, bei diesem Kapitel unter Titel 150 angesetzte Be- trag.	
		bleiben Summe VI für sich.	
		Summe der fortlaufenden Ausgaben . . .	— 1200
		Einmalige Ausgaben.	
a.		a. Ordentlicher Etat.	
II.		II. Auswärtiges Amt.	
2.	7/8.	Auswärtiges Amt	268 500
		Summe II für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/100.	a) Preußen rc.	3 827 820
	115/138.	b) Sachsen	450 000
	139/149.	c) Württemberg	600 000
		Summe A	4 877 820
		Davon ab: Zuschuß des außerordentlichen Etats	4 713 007
		bleiben Summe A	164 813
		Preußen rc.	
	101/111.	Zu Garnisonbauten rc. in Elsaß-Lothringen	2 130 000
		Summe B für sich.	
	150.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	622 618
		Davon ab: Zuschuß des außerordentlichen Etats	601 581
		bleiben Titel 150, Bayern	21 037
		Summe V	2 315 850
6.	1/51.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine ...	19 500
8b.	2.	VIII b. Eisenbahnverwaltung	50 000
		Summe a. Ordentlicher Etat	2 653 850
		b. Außerordentlicher Etat.	
11.	1.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	1 288 000
		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
12.	1/9.	Preußen rc.	—
	13/15.	Sachsen	—
		Summe Kapitel 12	—
12 a.	1.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben der Militär-Kontingente von Preußen rc., Sachsen und Württemberg im ordentlichen Etat	4 713 007
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe bezw. Einnahme.	für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
(12 a.)	2.	Quote an Bayern von dem Zuschußbetrag unter Titel 1	Uebertrag 601 581 5 314 588
			Summe Kapitel 12 a Summe III für sich.
16.	1.	VII. Auswärtiges Amt. Kolonialverwaltung	2 000 000
		Summe b. Außerordentlicher Etat	8 602 588
		Dazu - a. Ordentlicher Etat	2 653 850
		Summe der einmaligen Ausgaben	11 256 438
		Dazu - fort dauernden Ausgaben	— 1200
		Summe der Ausgaben	11 255 238
		E i n n a h m e.	
9.	1/4.	VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen. Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern: Preußen &c.	108 820
22.		XI. Matrikularbeiträge.	
1.		Preußen	1 542 422
2.		Bayern	294 357
3.		Sachsen	183 215
4.		Württemberg	100 780
5.		Baden	83 566
6.		Hessen	50 338
7.		Mecklenburg-Schwerin	28 908
8.		Sachsen-Weimar	16 413
9.		Mecklenburg-Strelitz	4 916
10.		Oldenburg	18 097
11.		Braunschweig	21 014
12.		Sachsen-Meiningen	11 331
13.		Sachsen-Altenburg	8 718
14.		Sachsen-Coburg und Gotha	10 491
15.		Anhalt	14 196
		Seite	2 388 762

Capitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
		Uebertrag	2 388 762
16.	Schwarzburg-Sondershausen	3 790	
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	4 290	
18.	Waldeck	2 798	
19.	Reuß älterer Linie	3 267	
20.	Reuß jüngerer Linie	6 367	
21.	Schaumburg-Lippe	1 997	
22.	Lippe	6 520	
23.	Lübeck	4 035	
24.	Bremen	9 506	
25.	Hamburg	33 012	
26.	Elsaß-Lothringen	79 486	
		Summe XI	2 543 830
XII. Außerordentliche Deckungsmittel.			
Aus der Anleihe.			
1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	7 314 588	
3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	1 288 000	
		Summe XII (Capitel 23)	8 602 588
Wiederholung.			
	Summe VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	108 820	
	= XI. Matrikularbeiträge	2 543 830	
	= XII. Außerordentliche Deckungsmittel	= 2 652 650	
		8 602 588	
		Summe der Einnahme	11 255 238
		Summe der Ausgabe	11 255 238
		Balanzirt.	

An Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2326.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltss-
Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichs-
haushaltss-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird

in Ausgabe

auf 451 057 Mark an fortdauernden Ausgaben
und

in Einnahme

auf 451 057 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl.
S. 61) festgestellten Reichshaushaltss-Etat für das Etatsjahr 1896/97 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Besteitung des im §. 1 bezeichneten Mehrbedarfs sind,
soweit sie nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur
Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Bei-
träge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97.

Capitel	Titel	Ausgabe bezw. Einnahme.	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu. Mark.
		Hortdauernde Ausgaben.	
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Preußen sc.	
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	400 000
		Summe für sich.	
44.		Militärverwaltung von Bayern	51 057
		Summe VI	451 057
		Einnahme.	
22.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	451 057
		Balanzirt.	

An Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2327.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 22. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 zur Besteitung einmaliger Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit 8 602 588 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

§. 3.

Von der in diesem Gesetze ertheilten Anleiheermächtigung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als der im §. 1 aufgeführte Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Molde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.